

Entsprechenserklärung zum DCGK

§ 161 Abs. 1 Satz 1 AktG verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften, jährlich eine Erklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (nachfolgend: **Regierungskommission**) abzugeben. Vorstand und Aufsichtsrat der Pfeiffer Vacuum Technology AG haben am 9. November 2023 die letzte Entsprechenserklärung nach § 161 AktG nach Maßgabe des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 (nachfolgend: **DCGK 2022**) abgegeben. Diese Entsprechenserklärung wurde am 22. März 2024 im Hinblick auf die Empfehlung F.2 Alt. 1 DCGK 2022 aktualisiert und erklärt, dass der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht 2023 nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende veröffentlicht werden kann.

Dies vorausgeschickt, erklären Vorstand und Aufsichtsrat der Pfeiffer Vacuum Technology AG:

Die Gesellschaft hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung sämtlichen Empfehlungen des DCGK 2022, mit folgenden Ausnahmen, entsprochen:

- Der Empfehlung in G.10 Satz 1, wonach die variablen Bestandteile der Vorstandsvergütung überwiegend in Aktien angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden sollen, wurde nicht entsprochen, weil die Mitglieder des Vorstands damit dem Risiko negativer Kursentwicklungen ausgesetzt würden, die auf Marktschwankungen beruhen, auf die der Vorstand keinen Einfluss hat. Auch der Empfehlung in G.10 Satz 2, wonach langfristig variable Gewährungsbeträge erst nach vier Jahren verfügbar sein sollen, wurde nicht entsprochen. Stattdessen ist eine langfristige variable Vergütung bezogen auf einen dreijährigen Bemessungszeitraum vorgesehen, wobei die Auszahlung jeweils im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung nach Ablauf des Dreijahreszeitraums erfolgt. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass damit die angestrebte langfristige Incentivierung hinreichend sichergestellt wird und durch einen späteren Auszahlungszeitpunkt nicht gesteigert würde.
- Der Empfehlung unter F.2 Alt. 1, wonach der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich sein sollen, wird für das Geschäftsjahr 2023 nicht entsprochen. Sachbedingte besondere Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Implementierung eines neuen ERP-Systems bei einer US-amerikanischen Tochtergesellschaft werden die Erstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts, sowie die damit einhergehende Abschlussprüfung verzögern, sodass eine Veröffentlichung der Dokumentation nicht innerhalb einer Frist von 90 Tagen erfolgen wird. Die Gesellschaft hat die Veröffentlichung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts am 25. April 2024 vorgenommen.
- Mit Wirksamwerden des sog. Downlistings, dem Widerruf der Einbeziehung in das Segment „Prime Standard“ der Frankfurter Wertpapierbörse zum Ende des Jahres 2023, wurde den Empfehlungen in F.3, wonach das Unternehmen unterjährig neben dem Halbjahresfinanzbericht in geeigneter Form über die Geschäftsentwicklung, insbesondere über wesentliche Veränderungen der Geschäftsaussichten sowie der Risikosituation, informieren soll, falls das Unternehmen nicht zu Quartalsmitteilungen verpflichtet ist, nicht mehr entsprochen. Vorstand und Aufsichtsrat hielten die Berichterstattung zur Geschäftsentwicklung, zu den Geschäftsaussichten sowie zur

Risikosituation durch die Instrumente des jährlichen Geschäftsberichts (inkl. Konzernabschluss und Konzernlagebericht), des Jahresfinanzberichts (inkl. Einzelabschluss und Lagebericht), des Halbjahresfinanzberichts sowie über Corporate News für angemessen und ausreichend.

Nunmehr und zukünftig wird sämtlichen Empfehlungen des DCGK 2022 mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

- Der Empfehlung in G.10 Satz 1, wonach die variablen Bestandteile der Vorstandsvergütung überwiegend in Aktien angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden sollen, wird auch zukünftig aus denselben Gründen wie schon bisher (siehe oben) nicht entsprochen. Auch der Empfehlung in G.10 Satz 2, wonach langfristig variable Gewährungsbeträge erst nach vier Jahren verfügbar sein sollen, wird auch zukünftig aus denselben Gründen wie bisher (siehe oben) nicht entsprochen.
- Den Empfehlungen in F.3, wonach das Unternehmen unterjährig neben dem Halbjahresfinanzbericht in geeigneter Form über die Geschäftsentwicklung, insbesondere über wesentliche Veränderungen der Geschäftsaussichten sowie der Risikosituation, informieren soll, falls das Unternehmen nicht zu Quartalsmitteilungen verpflichtet ist, wird auch weiterhin nicht mehr entsprochen. Die Gründe dafür (siehe oben) halten Vorstand und Aufsichtsrat weiterhin für gegeben.

Aßlar, den 29. November 2024

Aufsichtsrat:

Ayla Busch

Vorstand:

Wolfgang Ehrk

Thilo Rau

Pfeiffer Vacuum Technology AG